



Garrel, 02.01.2015

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung) vom 19.11.1990 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 49 vom 13.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung (Neuerungen in fett gedruckt):

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - A. Aa) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen und
Ab) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge oder
 - B. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Grundstücken, für die eine Abwassermengemessvorrichtung vorhanden ist.

Solange keine Wassermengen nach Satz 1 Buchstabe A Aa) und Ab) ermittelt sind, gelten je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person 43 cbm jährlich als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, **bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr jährlich 21,5 cbm**; bei Erhebungszeiträumen von weniger als 12 Monaten werden je vollem Kalendermonat 1/12 des vorgenannten Wertes zugrunde gelegt.

In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann ein abweichender Verbrauch festgesetzt werden. Anträge auf abweichende Festsetzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntwerden der maßgebenden Voraussetzungen einzureichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bartels